

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen

Zusammenfassung des Entwurfs in der Fassung vom 7.5.2024

vorgelegt von Prof. Dr. Anne Sanders, M.Jur. (Oxford), Dr. Noah Neitzel, Prof. Dr. Dr. h. c. Barbara Dauner-Lieb, Prof. Dr. Simon Kempny, LL.M. (UWE Bristol), Prof. Dr. Florian Möslin, LL.M. (London) und Prof. Dr. Christoph Teichmann

mit steuerlichen Begleitvorschlägen und Leitsätzen von

Prof. Dr. Simon Kempny, LL.M. (UWE Bristol), und Dr. Arne von Freeden, LL.M. (NYU)

- **Eigene Rechtsform:** Auf Bitte der drei Berichterstatter des Projekts im Bundestag – Esra Limbacher (SPD), Katharina Beck (Bündnis 90/DIE GRÜNEN) und Otto Fricke (FDP) – wird als Diskussionsbeitrag ein neuer Entwurf für eine Gesellschaft mit gebundenem Vermögen (GmgV) mit dauerhafter Vermögensbindung als eigene Rechtsform vorgelegt. Die eigene Rechtsform besitzt Vorteile, da zentrale Elemente (v.a. eine angemessene Governance) nicht systemgerecht in bestehende Rechtsformen eingepasst werden können. Außerdem räumt sie europarechtliche Sorgen rechtssicher aus (s.u.) (v.a. S. 1, 22 ff., 55 ff., 314 ff.).¹
- Die GmgV ist nach dem Entwurf weder Kapital- noch Personengesellschaft, sondern eine **personalistische Körperschaft**, ähnlich dem wirtschaftlichen Verein oder der Genossenschaft. Damit die Rechtspraxis möglichst einfach mit dem neuen Gesetz arbeiten kann, nutzt der Entwurf bekannte Elemente aus existierenden Rechtsformen (z.B. GmbHG, KG und Genossenschaft) und verbindet diese zu einem neuen Ganzen (v.a. S. 23 ff., 27).
- **Gegenstands- und Zweckoffenheit:** Wie auch frühere Entwürfe ist die GmgV gegenstands- und zweckoffen (unternehmerisch, gemeinwohlorientiert oder gemeinnützig); neu ist eine explizite Zielrichtung: die GmgV *so//* eine langfristige Wertschöpfung unter Berücksichtigung der Interessen ihrer Stakeholder erleichtern. Diese Vorschrift begründet keine unmittelbaren Pflichten, sondern dient der Orientierung für Auslegungsfragen (v.a. S. 49 f., 143, 147 ff.).
- **Mitgliedschaft statt Anteile:** Anders als bei der GmbH gibt es in der GmgV keine übertragbaren Anteile, sondern Mitglieder, die ein- und austreten können. Der Eintritt bedarf dabei der notariellen Beurkundung, um die unabhängige rechtliche Beratung gerade zur Vermögensbindung zu gewährleisten. Die Stimmverteilung richtet sich grundsätzlich nach Köpfen, kann aber frei gestaltet werden, so dass einzelne Gesellschafter auch mehr Einfluss erhalten können (v.a. S. 25, 220 ff.). Gesellschafter

¹ Alle Seitenzahlen beziehen sich auf die vollständige Fassung des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen.

können grundsätzlich nur natürliche Personen sein, doch können auch andere GmgV, sowie der Bund und die Länder Gesellschafter sein.

- **Nachfolge:** Die Gesellschafterposition wird nicht mit einem Anteil verkauft oder vererbt. Stattdessen ist nur ein Ein- und Austritt möglich. Beim Tod eines Gesellschafters fällt in die Erbmasse lediglich ein etwaiger Anspruch auf Rückzahlung des durch den Erblasser aufgebrauchten Eigenkapitals (wie er bei lebzeitigem Austritt dem Erblasser zugestanden hätte). Dies sorgt für erbrechtliche und erbschaftssteuerrechtliche Klarheit. Ein neuer Gesellschafter leistet mit Eintritt die Einlage, kauft aber keinen unternehmenswertbasierten Anteil mehr. Ein Austritt ist mit angemessener Kündigungsfrist möglich, denn nur Gesellschafter, die sich mit dem Unternehmen und dem Konzept des treuhänderischen Unternehmertums verbunden fühlen, sollen in der Gesellschaft verbleiben (v.a. S. 32 ff., 41 ff., 47 f., 131 f., 181 f.).
- **Aktive Gesellschafter:** Die Mitglieder heißen „Gesellschafter“, weil dies besser zur meist unternehmerischen Ausrichtung der Gesellschaft sowie zu Ähnlichkeiten mit dem Personengesellschaftsrecht passt. Leitbild des Entwurfs ist der Gesellschafter, der sich mit seinen Fähigkeiten aktiv in die Gesellschaft einbringt.
- **Einlage und Haftung:** Gläubiger können natürlich auf das Gesellschaftsvermögen zugreifen, das aufgrund der Vermögensbindung nicht durch Gewinnausschüttungen verringert wird. Jeder Gesellschafter muss mindestens eine Einlage von € 5.000 leisten. Bis zur Leistung dieses Betrags haftet der Gesellschafter auch den Gläubigern in dieser Höhe persönlich, wie in einer Kommanditgesellschaft. Damit wird der Gläubigerschutz gestärkt und Verantwortung für die Gesellschaft übernommen. Jeder Gesellschafter kann zusätzliche Einlagen leisten, muss das aber nicht (v.a. S. 24, 167 ff.).
- **Auflösung und Verwertung:** Scheiden die letzten Gesellschafter aus, tritt ein vorab im Gesellschaftsvertrag mit dessen Zustimmung bestimmter „Notgesellschafter“ in die GmgV ein. Wird die Gesellschaft aufgelöst und liquidiert, geht der Erlös nach Auszahlung der Gläubiger an den sogenannten „Anfallberechtigten“. „Anfallberechtigter“ kann nur sein, wer selbst der Vermögensbindung unterliegt (z.B. eine andere GmgV oder gemeinnützige Stiftung). So wird die Vermögensbindung auch in den letzten Atemzügen der Gesellschaft gewährleistet (v.a. S. 30, 134 f., 178 f., 252 256 f.).
- **Absicherung der Vermögensbindung:** Die Vermögensbindung als Herzstück der GmgV wird zum Schutz des Rechtsverkehrs und der Interessenträger durch abgestimmte Instrumente gesichert. Gesellschafter und Geschäftsführer haften persönlich für Verstöße gegen die Vermögensbindung. Damit solche Pflichten auch effektiv durchgesetzt werden, kommt der kritische Blick von außen hinzu: Die Gesellschaft muss jedes Jahr einen Bericht über die Vermögensbindung anfertigen, der von einem Wirtschaftsprüfer oder bei kleineren Unternehmen von einem Steuerberater zu prüfen ist. Jede GmgV ist außerdem Pflichtmitglied in einem Aufsichtsverband ihrer Wahl, der bei Unregelmäßigkeiten, oder nach einem Hinweis eines Whistleblowers die Vermögensberichte prüft. Ergeben sich Mängel, verfügt der Aufsichtsverband über verschiedene Instrumente zur Wiederherstellung der Vermögensbindung. Überdies können die Aufsichtsverbände Erfahrungen sammeln und gerade kleineren Gesellschaften als Berater zur Seite stehen. Aufsichtsverbände

werden zwar aufgrund privater Initiative gegründet und von den Unternehmen finanziert, stehen aber unter staatlicher Aufsicht, um ihre Vertrauenswürdigkeit zu gewährleisten. Die Regelung des Aufsichtsverbandes greift zwar auf Erfahrungen aus dem Genossenschaftsrecht zurück, ist aber deutlich schlanker gestaltet (v.a. S. 28 f., 209 ff., 225 ff.).

- **Neustart:** "Vermögensbindung" heißt nicht, dass das Vermögen der GmgV unbeweglich ist. Einzelne Vermögensgegenstände wie auch Betriebsteile bis zum ganzen Vermögen im betriebswirtschaftlichen Sinne sind veräußerlich. Auch Ausgliederungen in Tochtergesellschaften, deren Anteile dann verkauft werden und die ohne Vermögensbindung weitergeführt werden, sind zulässig. Damit ist auch eine vollständige Neuausrichtung des Unternehmens und der Gesellschaft nach dem freien Willen der Gesellschafter möglich. Die Vermögensbindung ist auch hier gewahrt, da Erlöse der GmgV zufließen, nicht den Gesellschaftern, und damit in der Vermögensbindung verbleiben (v.a. S. 29 f., 303 f.). Über die Angemessenheit des Kaufpreises wacht der Aufsichtsverband. Eine rückwirkende Aufhebung der Vermögensbindung ist nicht möglich (v.a. S. 29 f., 46., 303 ff.).
- **Finanzierung und Investments in die GmgV** sind marktüblich und im Einklang mit der Vermögensbindung möglich. Geeignete Wege dafür wurden bereits entwickelt v.a. über schuldrechtliche Finanzierungsinstrumente, wie z.B. Genussrechte und andere, v. a. auch als Mezzanine-Kapital einsetzbare Instrumente. Schuldrechtliche Instrumente werden bereits vielfältig zur Unternehmensfinanzierung eingesetzt z.B. in der klassischen Mittelstandsfinanzierung sowie der gemeinwohlorientierten Szene (v.a. S. 25 f., 35 ff., 198 ff.).
- **Steuerrechtlich** ist die GmgV - wie die vorhergehenden GmbH-Entwürfe - kein "Steuersparmodell". Sie beansprucht keine steuerlichen Vorteile, weder absolut für sich (wie z.B. in Form der steuerbegünstigten Gemeinnützigkeit) noch relativ gegenüber potenziell konkurrierenden Rechtsformen (wie z.B. der GmbH) (v.a. S. 31 f., 130 ff., 267 f.).
- **Europarechtliche** Sorgen, die GmgV unterfalle der EU-Mobilitätsrichtlinie, sind durch die eigene Rechtsform ausgeräumt, da diese Richtlinie nur für Kapitalgesellschaften gilt. Die unionsrechtlichen Grundfreiheiten sind gewahrt, da die GmgV in ausländische Rechtsformen mit Vermögensbindung umgewandelt werden kann, wie z.B. in die schwedische *aktiebolag med särskild vinstutdelningsbegränsning* (v.a. S. 62, 314 ff.). Soweit die Initiative des niederländischen Parlaments Früchte trägt und eine eigene niederländische Rechtsform mit gebundenem Vermögen geschaffen wird, kann auch in diese umgewandelt werden.